

25/SN-181/ME
von 8

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

28. 10. 1985

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

70 84
Datum: 29. OKT. 1985

Verteilt 31. 10. 1985 Präs. Salzburger

Estern

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl
2285/Dr. Faber

Datum
28.10.1985

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-269/91-1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz geändert wird

Bzg.: GZ 51.010/52-V/1/85

Zu dem mit obzit. do. Schreiben übermittelten Gesetzentwurf
beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende
Stellungnahme mitzuteilen:

Einleitend wird positiv hervorgehoben, daß bei der Überarbei-
tung des Gesetzesentwurfes Ländervertretern im Rahmen eines Re-
daktionskomitees Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben war. Auf
diesem Weg war es möglich, auch Interessen der Länder, die nach
der Bundesverfassung zur Ausführungsgesetzgebung zuständig sind,
in die Fassung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen einfließen
zu lassen. Des weiteren wird grundsätzlich festgehalten, daß das
Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979, LGB1. Nr. 22, in seiner
geltenden Fassung bereits Bestimmungen enthält, die auf der Linie
des vorliegenden Gesetzesvorhabens liegen.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Z. 2:

Die Parenthese ist einerseits unnötigerweise zu detailliert und
andererseits unvollständig, da auch die Stromverteilungsanlagen
zu erwähnen wären. Es müßte die Aussage "unbeschadet der nach den
Ausführungsgesetzen und sonstigen Gesetzen notwendigen Genehmi-
gungen" genügen.

Zu Z. 5:

Die Bestimmung, daß eine Aufsicht über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreiber von Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen vorzusehen wäre, wird nicht dahin verstanden, daß eine besondere, außerhalb der allgemeinen Behördenorganisation stehende Aufsicht über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzurichten ist. Insoweit besteht hiegegen kein Einwand. In diesem Sinn könnten nach dem Wort "Aufsicht" die Worte "der Behörde" eingefügt werden. Die Einbeziehung auch der Betreiber von Eigenanlagen in die Aufsicht erscheint dagegen nicht unbedingt geboten.

Zu Z. 7:

Die im § 10 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen scheinen letztlich Bedingungen für die Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung zu sein. Anderes als die Einhaltung der erteilten Bewilligung wird vom Bewilligungsinhaber nicht verlangt werden können, soll das Bewilligungsverfahren auch künftig intentional auf die Verleihung einer inhaltlich bestimmten Bewilligung gerichtet sein.

Legistisch wird an dieser Stelle angemerkt, daß im Entwurf einheitlich von Roh- und Primärenergie oder von Rohenergie allein gesprochen werden sollte. (Siehe dazu auch § 10a Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Z. 1 lit. c.)

Zu Z. 8:

Die Regelung des Abs. 1 erscheint in zweierlei Hinsicht verfassungswidrig: Soweit Anträge auf Bewilligungen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen zu erteilen sind, an den positiven Abschluß eines elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahrens gebunden werden, liegt darin ein unzulässiger Eingriff des Grundsatzgesetzgebers in den autonomen Gesetzgebungsbereich der Länder. Umgekehrt kann die gleiche Bindung der nach bundesrechtlichen Vorschriften zu erteilenden Bewilligungen nicht durch ein Ausführungsgesetz der Länder gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG angeordnet werden.

Im Land Salzburg besteht heute schon die Einrichtung eines Vorprüfungsverfahrens, das nach § 38 LEG 1979 bei Vorliegen eines

Bewilligungsansuchens bzw. einer Anzeige über Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden kann, wenn durch das Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen zu befürchten ist. Hiefür genügen vereinfachte Unterlagen über das Vorhaben. Unter Mitwirkung der durch das Vorhaben berührten Behörden ist zu prüfen, ob und in welchen Teilen und unter welchen Bedingungen die geplanten elektrischen Anlagen den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Dieses Verfahren hat sich als zweckmäßig bewiesen. Es entspricht in bezug auf Leitungsanlagen dem § 4 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes und § 4 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Die Überlegung, im Vorprüfungsverfahren die grundsätzlichen Fragen der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Umweltverträglichkeit möglichst frühzeitig zu prüfen, wird zwar für richtig erachtet. Eine unbedingte Bindung der Anträge auf Erteilung sowohl der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung wie auch anderer Bewilligungen zur Verwirklichung des Vorhabens an ein vorausgehendes gesondertes Prüfungsverfahren erscheint nicht zweckmäßig. Auch aus Gründen der Einheitlichkeit des Elektrizitätsrechtes sollte von einer solchen Regelung Abstand genommen werden.

An dieser Stelle wird zur Frage der Verfahrenskonzentration grundsätzlich positiv Stellung bezogen. Gerade in Salzburg werden im Wasserkraftbereich heute schon Wasserrechtsverfahren, elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für die Stromerzeugungsanlage, elektrizitätsrechtliches Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für die Leitungsanlagen, elektrotechnisches Überwachungsverfahren und allfälliges Ausnahmenbewilligungsverfahren nach Bundesstraßengesetz in einem abgeführt, wenn wasserrechtlich der Landeshauptmann erste Instanz ist. Zusätzlich wird durch verbindliche Einbindung des Naturschutzes und der Forstwirtschaft die Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung und einer nach forstrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung zum Formalkakt. Diese Verfahren sind aber bereits so umfangreich, daß sie in angemessener Dauer nur noch schwer verhandelbar sind, und so differenziert, daß sie in ihrer Zielrichtung für den beteiligten Bürger nur noch schwer überschaubar sind. Eine noch stärkere Konzentration ginge daher nur zu Lasten der Überschaubarkeit der Verfahrensziele und Ermittlungsinhalte. Eine Notwendigkeit einer

rechtsverbindlichen Konzentration der Verfahren wird nicht gesehen, doch würde dem Abschluß einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine sinnvolle Verfahrenskonzentration der Vorzug vor verfassungsändernden Bestimmungen gegeben werden.

Im Abs. 3 sollten die Worte "unter Bedachtnahme" durch "im Hinblick" ersetzt werden. Gemeint ist nämlich nicht eine inhaltliche Abstimmung des Vorhabens mit den genannten Gesichtspunkten, sondern eine Beurteilung des Projekts anhand derselben. Nach dem Wort "Belange" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (Abs. 2) gehört auch eine Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme auf Flora, Fauna, Naturhaushalt und den Menschen insgesamt. Solange damit nicht eine unbedingte Pflicht zur Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse verbunden ist, erscheint die Aufnahme solcher Bestimmungen nicht problematisch. Anders verstanden jedoch wäre es aufrichtiger und ökonomischer, Energieerzeugungsanlagen wegen ihrer grundsätzlichen Eignung, Umweltbeeinträchtigungen zu bewirken, überhaupt für bewilligungsunfähig zu erklären.

Nach § 20 Abs. 2 und 3 LEG 1979 ist bereits heute ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens über eine Anlage durchzuführen. Danach hat die Landesregierung das Vorhaben in den betroffenen Gemeinden durch drei Wochen kundzumachen und zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Innerhalb dieser Frist steht es jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Ausschluß einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten sowie Beschränkung der Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder auf andere Weise auf ein zumutbares Maß) eine Stellungnahme schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist sind diese Stellungnahmen gesammelt der Landesregierung zu übermitteln, die sie in die Beurteilung des Vorhabens nach den gesetzlichen Kriterien einzubeziehen hat. Auch dieses Verfahren hat sich bewährt. Es wird in der Praxis durch Informationsveranstaltungen ergänzt. Die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens, wie es im Entwurf für eine AVG-

Novelle vorgesehen ist, mit der Einbeziehung von Gebieten, die gegebenenfalls von einem Vorhaben überhaupt nicht berührt sind, mit der Parteistellung von Intiativgruppen und mit streng reglementierten Anhörungen als Monsterverhandlungen wurde negativ begutachtet. Es wäre daher alles zu vermeiden, was den Landesgesetzgeber zwingt, dieses Bürgerbeteiligungsmodell zu übernehmen. Bewilligungsbehörde ist die Landesregierung. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte auch das Bürgerbeteiligungsverfahren von ihr geführt werden.

Aus legistischer Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Abs. 1 die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens für die Änderung von Stromerzeugungsanlagen nicht vorgesehen ist. Der dritte Satz des Abs. 5 ist damit nicht abgestimmt. Im übrigen ist dieser dritte Satz überhaupt unsystematisch eingefügt; er gehört in den Abs. 1 überstellt. Inhaltlich ist zu befürchten, daß die Beschränkung auf Maßnahmen, die nicht geeignet sind, wesentliche Umweltbeeinträchtigungen zu bewirken, zu endlosen Streitigkeiten über die quoustio facti führt. Ohne diese Einfügung ist eine eindeutige Abgrenzung des Bürgerbeteiligungsverfahrens getroffen.

Zu Z. 9:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979 enthält ausführliche Bestimmungen über die Bewilligung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Stromerzeugungsanlagen. Auch diese haben sich in der Praxis bewährt, sodaß kein sachlicher Grund gesehen wird, davon abzugehen. § 11 in der Fassung des Entwurfes würde dies in folgenden Punkten nach sich ziehen:

1. Einbeziehung von Kleinanlagen zur Stromerzeugung (bis 100 KW, von Notstromagregaten und fahrbaren Anlagen) in die Bewilligungspflicht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte es dem Ausführungsgesetzgeber weiterhin möglich sein, eine bloße Anzeigepflicht mit nachfolgendem vereinfachten Verfahren hierfür vorzusehen. Der bisherige Abs. 5 wäre daher aufrecht zu erhalten.

2. Bei Großvorhaben ist der Kreis der Nachbarn möglicherweise sehr umfangreich. Man denke an die Unterlieger einer Wasserkraftanlage oder die Personen im Bereich der Emissionen eines kalorischen Kraftwerkes. Aus diesem Grund wurde anlässlich der Schaffung des LEG 1979 bewußt von der Einräumung einer Parteistellung an Nachbarn Abstand genommen und das schon vorstehend dargestellte Bürgerbeteiligungsverfahren geschaffen. Auch das Wasserrechtsgesetz 1959 enthält aus dem gleichen Grund nur einen engeren Parteibegriff. Zieht man den Kreis der Parteien groß (ähnlich der Gewerbeordnung 1973), folgen daraus wenigstens verfahrensmäßige Schwierigkeiten, wird der Kreis allzu eng gezogen (ohne eine Ersatzlösung zu bieten) vermag dies angesichts der Auswirkungen einer solchen Anlage auch nicht zu befriedigen. Gerade im Hinblick auf das Bürgerbeteiligungsverfahren sollte von einer Verpflichtung der Landesgesetzgeber, Nachbarn Parteistellung einräumen zu müssen, abgesehen werden.

Legistisch wird noch angemerkt, daß der vorletzte Satz des Abs. 1 entbehrlich ist, weil der Landesgesetzgeber autonom Regelungen treffen kann, wenn für einen Gegenstand keine Grundsätze aufgestellt sind. Außerdem ist diese Bestimmung im Abs. 1 unsystematisch getroffen und wäre besser im § 10 aufzunehmen. Im ersten Satz dieses Absatzes wäre auf § 10a Bezug zu nehmen.

3. Einschränkung der Beurteilungskriterien für Eigenanlagen auf die im Abs. 2 zweiter Satz genannten. Es ist nicht einzusehen und im übrigen unsachlich, wieso bei Eigenanlagen in bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die Nachbarn und sonstige öffentliche Interessen ein anderer Maßstab gelten sollte als bei Anlagen, die von EVUs betrieben werden. Es wäre eine Formulierung im Abs. 2 zu wählen, die es wie bisher (§ 11 Abs. 2 erster Satz in Verbindung mit Abs. 1 und 4) lediglich ausschließt, daß in einem allfälligen Bewilligungsverfahren auch energiewirtschaftliche Gesichtspunkte (Abs. 1 Z. 1 lit. a und c) bei Eigenanlagen geprüft werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an

die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

